

ten gewerkschaftlichen Tätigkeit eine bestimmende Grundlage bildet. Nicht Sonderaktionen zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts sind erforderlich, sondern ständige, planmäßige Arbeit mit dem Recht. Deshalb gehört das Gesetzbuch der Arbeit auf den Tisch, wenn beispielsweise in der BGL oder AGL über Fragen der materiellen Interessiertheit, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Qualifizierung u. ä. beraten wird.

Die Bezirks- und Kreisvorstände sollten den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen durch das Vorbild ihrer eigenen Leitungstätigkeit die Zusammenhänge zwischen Ökonomie, Kultur, Arbeits- und Lebensbedingungen und sozialistischem Recht deutlich machen.

### **Aktivierung der Tätigkeit der Rechtskommissionen**

Der Beschluß des Präsidiums stellt die Aufgabe, die Tätigkeit der Rechtskommissionen bei den Bezirks- und Kreisvorständen des FDGB und den Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie der Kommissionen Arbeit, Lohn und Arbeitsrecht bei den Vorständen und Leitungen der IG/Gewerkschaften weiter zu aktivieren. Diese jetzt ebenfalls wieder neugewählten ehrenamtlichen Organe sollten auf der Grundlage der Ordnung für die Tätigkeit der Rechtskommissionen der Gewerkschaften (Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 3. November 1969) stärker<sup>1</sup> genutzt werden. Sie könnten z. B. für den Vorstand bzw. die Leitung Untersuchungen vornehmen, die der Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts oder der Kontrolle über die Durchführung derartiger Beschlüsse dienen.

Die Praxis hat bewiesen, daß gut arbeitende Rechtskommissionen wesentlich dazu beitragen, die gewerkschaftliche Leitungstätigkeit zu qualifizieren. Die Rechtskommission des FDGB-Bezirksvorstandes Halle hat beispielsweise in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand der IG Chemie, Glas, Keramik des VEB Kombinat Chemische Werke Buna eine umfassende Untersuchung zu Fragen der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen durchgeführt und Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit ausgearbeitet. Dazu gehörten Vorschläge zur Konkretisierung und Realisierung einheitlicher Leitungsdokumente (z. B. der Arbeitsordnung) und zum Ausbau des arbeitsrechtlichen Qualifizierungssystems für Wirtschafts- und Gewerkschaftsfunktionäre.<sup>2/1</sup>

Es gilt, auch auf diesem Gebiet gute Beispiele zu verallgemeinern und insbesondere den Betriebsgewerkschaftsleitungen mehr als bisher zu helfen, wirksam mit den Rechtskommissionen zu arbeiten.

### **Systematische Erläuterung des sozialistischen Rechts**

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Gewerkschaftsvorstände und -leitungen besteht darin, den Werktätigen ständig unser sozialistisches Recht, insbesondere das sozialistische Arbeitsrecht, zu erläutern.

Damit die Gewerkschaftsfunktionäre diese Aufgabe in hoher Qualität erfüllen können, ist es zunächst erforderlich, daß sie sich selbst auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts systematisch qualifizieren. Deshalb sollten vor allem den Betriebsgewerkschaftsfunktionären in regelmäßigen Schulungen konkrete sachbezogene Rechtskenntnisse vermittelt werden. Dabei ist den Fragen des Arbeitsrechts und des Neuerrechts sowie den Rechtsvorschriften zum Schutze des sozialistischen Eigentums vorrangige Bedeutung beizumessen.

<sup>m</sup> Vgl. „Durchsetzung des Arbeitsrechts im Kombinat Chemische Werke Buna“, Arbeit und Arbeitsrecht 1974, Heft 9, S. 273 ff.

Die gesamte Qualifizierung muß dem Ziel dienen, das von den Gewerkschaften mitgeschaffene Recht in der gesellschaftlichen Praxis durchzusetzen. Dabei spielt das sozialistische Arbeitsrecht eine besondere Rolle. Es ist ein wichtiges Instrument zur Gestaltung sozialistischer Arbeitsverhältnisse und auf die Herausbildung und Festigung von sozialistischen Verhaltensweisen im Arbeitsprozeß und im Arbeitskollektiv gerichtet. Seine richtige und konsequente Anwendung trägt dazu bei, daß sich bei den Werktätigen die sozialistische Einstellung zur Arbeit, eine feste Arbeitsdisziplin und Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem gesellschaftlichen Eigentum entwickeln. Zugleich muß das Arbeitsrecht in der täglichen Praxis als Leitungsinstrument so gehandhabt werden, daß jeder Werktätige erkennt, wie seine Rechte im Großen wie im Kleinen gewahrt und realisiert werden.

Zur regelmäßigen Erläuterung unseres sozialistischen Rechts sind die gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen sowie die Vertrauensleutemannschaften noch mehr und besser zu nutzen, und zwar nicht nur während der Vorbereitung und Durchführung der Gewerkschaftswahlen. Auch die Schulen der sozialistischen Arbeit sind geeignet, um Fragen des sozialistischen Rechts im Zusammenhang mit bestimmten Themen zu behandeln.

Die Gewerkschaftsversammlungen sollten ein ständiges Forum zur Durchsetzung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen und zugleich zur Auseinandersetzung mit Erscheinungen der Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit sein. In freimütiger, kameradschaftlicher Aussprache ist in diesen Versammlungen unter Beachtung der konkreten Situation im Betrieb bei allen Werktätigen das Verständnis für den untrennbaren Zusammenhang von Erfüllung und gezielter Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und strikter Einhaltung des sozialistischen Rechts zu wecken. So dürfen bei der Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben z. B. niemals die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes außer acht gelassen werden. Mit solchen Auffassungen wie „Ohne die ausdrücklich vorgeschriebene Schutzvorrichtung läßt sich die Maschine besser bedienen“ muß man sich konsequent auseinandersetzen — und zwar, bevor es zu einem Unfall kommt.

Durch systematische und differenzierte Erläuterung des sozialistischen Rechts in den Mitgliederversammlungen wachsen die Kenntnisse und Erkenntnisse, wird das Rechtsbewußtsein der Werktätigen gestärkt. Das ist zugleich der beste Weg, um Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und einer schlechten Arbeitsatmosphäre im Betrieb oder Arbeitskollektiv den Boden zu entziehen.

### **Regelmäßige Durchführung gewerkschaftlicher Rechtskonferenzen**

Die jährlichen Rechtskonferenzen der Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB haben sich als eine wichtige und wirksame Form der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Verantwortung für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts bewährt. Die wertvollen Erfahrungen, die dabei gesammelt werden konnten, sollten in stärkerem Maße verallgemeinert werden.

Rechtskonferenzen sollten von den Zentralvorständen, Bezirksvorständen und Kreisvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften sowie von den Gewerkschaftsleitungen in Betrieben und Kombinat in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Damit können die Gewerkschaften einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts und zur Festigung der Gesetzlichkeit leisten.

Bei der Vorbereitung gewerkschaftlicher Rechtskonfe-